

Vorbemerkungen:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Stellenplanes wurde allen Kreistagsabgeordneten bereits mit der Einladung zur Sitzung des Personalausschusses am 02.12.2008 zugesandt, ist dieser Einladung aber zur besseren Orientierung nochmals als Anhang beigelegt.

Der Personalausschuss hat der o. g. Beschlussempfehlung in seiner Sitzung vom 02.12.2008 einstimmig bei Enthaltung der SPD-Kreistagsfraktion zugestimmt.